



Aufgrabeanzeige (bei Störungen):

Anzeige gemäß § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Anzeigendes Unternehmen (ausführende Tiefbaufirma):

Firma: Name:	Adresse: E-Mail-Adresse:	Telefon:
-----------------	-----------------------------	----------

Auftraggeber (Telekommunikationsunternehmen):

Firma: Name:	Adresse: E-Mail-Adresse:	Telefon:
-----------------	-----------------------------	----------

Angaben zur geplanten Baumaßnahme:

Ausführungszeitraum/Dauer:	von:	bis:	/	Tag/e
Adresse (Aufgrabeort):	Straße:		vor Haus Nr.:	
Bereich der Aufgrabung:	<input type="checkbox"/> Fahrbahn	<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> Radweg	<input type="checkbox"/> Nebenfläche <input type="checkbox"/> Parkplatz
Abmessungen:	Länge [m]:	Breite [m]:	Anzahl:	

Der Aufgrabeanzeige ist zwingend eine Lageskizze beizufügen!

Bei Störungsbeseitigungen ist die Aufgrabeanzeige sofort (am Ausführungstag!) einzureichen.

WICHTIG: Mit der Aufgrabung darf erst nach dem Vorliegen der Anordnung nach § 45 StVO begonnen werden!

Ich verpflichte mich, die Auflagen/Bedingungen der Gemeinde Rellinggen einzuhalten und auf deren Einhaltung auch bei der bauausführenden Firma hinzuwirken.

Nach Fertigstellung ist umgehend eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung vorzulegen (Fertigstellungsanzeige inkl. Lageplan mit markiertem Arbeitsbereich und Fotos vor und nach der Aufgrabung).

Datum:

Unterschrift:

(mit Firmenstempel)

Bedingungen der Gemeinde Rellingen bei Aufgrabungen:

I. Allgemeine Bedingungen:

- A. Die Aufgrabeanzeige muss auf der Arbeitsstelle stets zur Hand sein. Sie ist Mitarbeitern der Gemeinde Rellingen auf Verlangen vorzuzeigen.
- B. Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Verkehr auswirken, muss eine verkehrsbehördliche Genehmigung gemäß § 45 StVO eingeholt werden.
- C. Sämtliche Kosten, die durch den Abbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des anzeigenden Unternehmens. Diese umfassen auch die Kosten für Nachbesserungsarbeiten, die infolge von Sackungen erforderlich werden.
- D. Vor Baubeginn hat sich das anzeigende Unternehmen über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet das anzeigende Unternehmen. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- E. Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten der Fachbereich Planen und Bauen - Baumschutz zu befragen. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rellingen ist zu beachten. Außerdem sind Auflagen sowie die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB) unbedingt einzuhalten.
- F. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem geplanten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend die Tiefbauabteilung zu benachrichtigen. Bei zeitlichen Verschiebungen ist eine neue Anzeige (bzw. Verlängerungsanzeige) zu stellen.
- G. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Aufgrabeanzeige. Die angegebene Trasse ist einzuhalten. Abweichungen sind z.B. über eine Änderungsanzeige erlaubt.
- H. Das anzeigende Unternehmen trägt die Verantwortung für den Zustand der Baustelle bis zur endgültigen Wiederherstellung der Wegefläche. Das anzeigende Unternehmen hat die Gemeinde Rellingen von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- I. Vom Tage der Fertigstellung an gerechnet haftet das anzeigende Unternehmen auf die Dauer von 4 Jahren (gemäß VOB/B § 13 Abs. 4 Satz 1) für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt das anzeigende Unternehmen einer Aufforderung des FB Planen und Bauen, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Gemeinde Rellingen berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des anzeigenden Unternehmens durchzuführen (Ersatzvornahme).
- J. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist das anzeigende Unternehmen verpflichtet, die Gemeinde Rellingen von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde Rellingen, hat das anzeigende Unternehmen der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschl. etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.

II. Bautechnische Bedingungen:

- A. Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen durchzuführen.
Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Aufgrabung mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und zu verdichten. Hierfür sind nur geeignete Böden (z.B. geeignete Tragschichten und frostsicherer Füllboden), die ausreichend verdichtet werden können, zu verwenden. Die Oberfläche ist profilgerecht wiederherzustellen. Abschließend ist die Baustelle zu räumen und gereinigt zu hinterlassen. Bei der Wiederherstellung ist die technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme (mit temporärer und endgültiger Oberfläche) ist umgehend per Mail mitzuteilen und durch beigefügte Fotos zu dokumentieren.
Für die Wiederherstellung der Oberflächen werden die entsprechenden DIN-Normen und ATV der VOB/C sowie ZTV in der jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieser Aufgrabeanzeige.
Seitens der Gemeinde Rellingen wird im asphaltierten Straßenkörper eine temporäre Oberflächenbefestigung (z.B. Pflasterung) toleriert. Der ursprüngliche bzw. verbesserte Zustand muss maximal nach 4 Monaten (und spätestens vor dem nächsten Winter) hergestellt werden.
- B. Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaues über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Der FB Planen und Bauen ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche die Voraussetzungen nicht zutreffen.
- C. In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- D. Der Wegekörper ist nach der Aufgrabung verkehrssicher herzurichten.
- E. Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen der techn. Vorschriften und ggfs. des FB Planen und Bauen über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- F. Der Aufgrabende hat auf vorhandene Leitungen und Kabel im Wegegrund zu achten; das gilt insbesondere, wenn infolge von Schachtdeckeln, Schiebern und dergl. zu vermuten ist, dass Leitungen verlegt sind.